



## **ANHANG zum WASSERREGLEMENT der Einwohnergemeinde Ormalingen**

### **Hausanschlussleitung**

Vorschriften und Richtlinien der WVO

#### **1. Bewilligungen**

1.1 Um die Bewilligung für die unter §15 des Wasserreglements beschriebenen Fälle zu erhalten, sind folgende Unterlagen an die Gemeindeverwaltung zu Händen des Gemeinderates einzureichen:

- Vollständig ausgefülltes Anschlussgesuch **1-fach**
- Situationsplan 1 : 500 **4-fach**
- Grundrissplan 1 : 50 mit eingezeichnetem Anschluss **4-fach**

1.2 Mit der Ausstellung der Anschlussbewilligung gilt die Aufgrabungsbewilligung für Gemeindestrassen als erteilt. Für Kantonsstrassen ist beim kantonalen Tiefbauamt eine Aufgrabungsbewilligung einzuholen.

#### **2. Ausführung**

2.1 Die Leitung ist nach den vom Gemeinderat genehmigten Plänen sowie den Vorschriften und Richtlinien der WVO gemäss diesem Anhang zu erstellen.

2.2 Die Hausanschlussleitung muss in einen vor Frost, Wärme und anderen Einflüssen geschützten Raum geführt werden und umfasst:

- das Anschlussformstück an die Hauptleitung
- den Hausanschluss-Schieber
- die Hauszuleitung, bis ins Gebäudeinnere in einem Schutzrohr geführt
- das Futterrohr zur Mauerdurchführung
- die Absperrvorrichtung (Hauptahn)
- den Wassermesser
- Die Leitungen dürfen nicht einbetoniert werden und sind innerhalb des Gebäudes bis zum Wassermesser offen zu führen

Siehe auch beiliegendes **Normblatt Hausanschlussplan**.

2.3 Die Hausanschlussleitung ist auf die ganze Länge in ein Schutzrohr zu verlegen. Richtungsänderungen sind im geschlossenen Schutzrohr in weiträumigen Bogen ohne inwendig vorstehende Muffen und Formstücke auszuführen. Das Schutzrohr ist gegen Meteorwasser abzudichten.

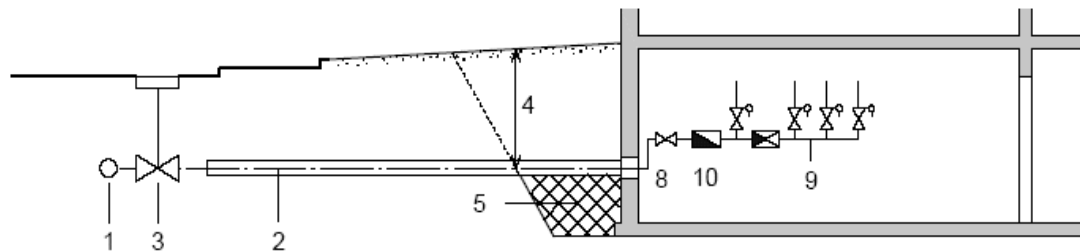
Bei Einführungen durch den Untergeschossboden ist das Schutzrohr 30 cm über OK Fertig-Boden hochzuziehen.

- 2.4 Über das Vorhandensein und die Lage werksfremder Leitungen hat sich der Unternehmer vor Beginn der Arbeiten auf der Gemeindeverwaltung und soweit notwendig bei den übrigen Werkseigentümern zu erkundigen. Der Unternehmer haftet für alle durch seine Arbeiten verursachten Schäden und Folgeschäden. Die daraus entstehenden Kosten werden dem fehlbaren Unternehmer in Rechnung gestellt.
- 2.5 Die Wasserleitung darf nicht tiefer verlegt werden als die Kanalisationsleitung.
- 2.6 Das Schutzrohr ist einzusanden.
- 2.7 Die Erdung ist nach den geltenden Vorschriften der Elektra Baselland mit den nötigen Briden und Überbrückungen auszuführen (Fundamenterdung).
- 2.8 Zu verwendendes Leitungsmaterial: PE, SDR11 / PN16 mit PE-Formstücken
- 2.9 Zu verwendende Armaturen: Gemäss SVGW-Richtlinien

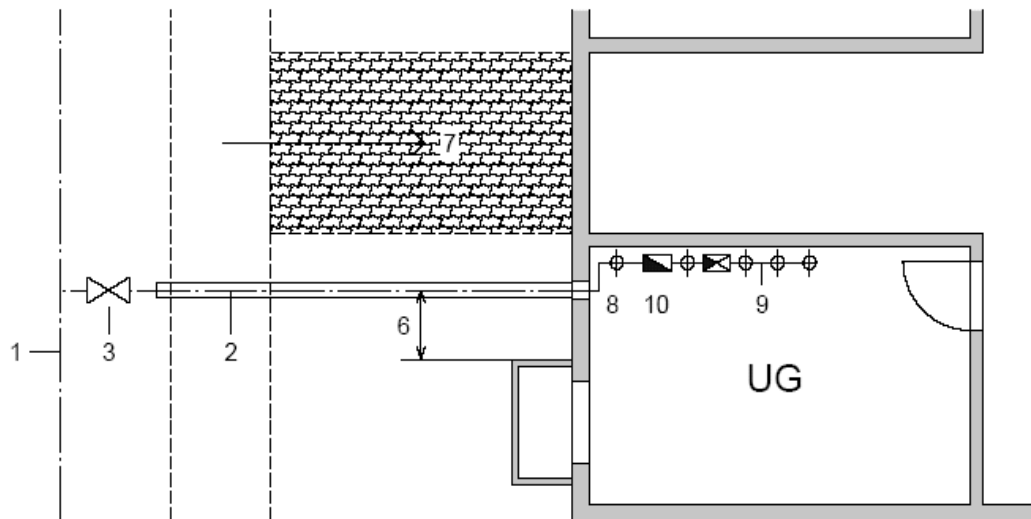
### **3. Einmessung / Abnahme / Inbetriebnahme**

- 3.1 Die Bauarbeiten an Hausanschlussleitungen werden von den Organen der WVO beaufsichtigt. Sie überwachen insbesondere das Einsanden und Einmessen der Leitungen vor dem Eindecken.
- 3.2 Der Zeitpunkt des Anschlusses (Netzunterbrechung) und die Abnahme im offenen Graben ist mit dem Brunnenmeister mindestens 3 Tage im Voraus zu vereinbaren.
- 3.3 Das Einmessen der Leitung im offenen Graben ist dem zuständigen Ingenieurbüro mindestens einen Tag im Voraus anzumelden.
- 3.4 Bevor die Leitung eingemessen und von den zuständigen Organen der WVO abgenommen ist, darf nicht eingedeckt werden. Fehlbare haben die Kosten für das Freilegen der Leitung und das Wiedereindecken zu tragen.

# Normblatt Hausanschlussplan



SCHNITT



GRUNDRISS

- 1 Versorgungsleitung
- 2 Hausanschlussleitung extern im Schutzrohr verlegt
- 3 Absperrorgan
- 4 Überdeckung 1m bis 1.5m
- 5 Betonbankett
- 6 Abstand von Lichtschächten (min. 1m)
- 7 Gebäudezugang (Anschlussleitung nicht unter Eingang durchführen)
- 8 Mauerdurchführung
- 9 Hausanschlussleitung intern (offen führen)
- 10 Wasserzähler (an zugänglicher Stelle platzieren)